AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang **Wittmund, den 29. Dezember 2000** **Nr. 14**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund 68

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2000 70

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband) für das Haushaltsjahr 2000 70

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2001 71

Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer 71

Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf 72

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum 74

Hundesteuersatzung der Gemeinde Utarp 75

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt 76

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Blomberg 77

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eversmeer 78

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nenndorf 78

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuschoo 78

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ochtersum 78

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Utarp 79

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Westerholt 79

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens 79

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel Bebauungsplan 6.1/B 86 „Bolzplatz“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 80

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Hovel, Ortsteil Kloster Bebauungsplan 6.7/B 5 „Am Sandweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 80

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel Bebauungsplan 6.1.1/B 2 „Östlich Gastweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 81

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhafe 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens 81

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel; Satzung über die Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 82

Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund 82

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasserkanal - in der Stadt Wittmund vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert am 19. 12. 1997 83

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserkanal - in der Stadt Wittmund vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert am 19. 12. 1997 83

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages 83

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Herbstmarktes 84

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) 84

Bebauungspläne Nr. 7a „Wittdün“, Nr. 8 C „Ortsmitte West“, Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, Nr. 9 „Melksett“, Nr. 10 „Hellerpad“, Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ der Gemeinde Spiekeroog 84

Widmung der Straße „Olde-Reent-Straße“ der Gemeinde Werdum 84

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“ 85

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Friedeburg 85

Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20. 12. 2000 86

Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg 87

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung einer Vorschulgebühr 88

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg 88

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg 88

Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 89

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 2. 1978 90

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem 90

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 2. 1992 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule Wittmund vom 18. 9. 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 7. 1998, erlässt der Kreistag des Landkreises Wittmund folgende Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund:

Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund

Gebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die in der Kreismusikschule Wittmund auszubildenden Schülerinnen/Schüler oder deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des NKAG. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der Kreismusikschule.
3. Die Musikschulgebühren werden kalenderjährlich erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. Januar eines Jahres.
4. Die Unterrichtsgebühren für die Arbeitsgemeinschaften (AG) Instrumentalunterricht/ Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental sind als Halbjahresgebühr festgesetzt. Die Unterrichtsgebühren für die Arbeitsgemeinschaften Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule sind bis zum Ablauf des ersten Unterrichtsmonats an die Kreismusikschule zu entrichten. Die Unterrichtsgebühren für die Aufbau-AG Instrumental sind in drei Teilbeträgen an die Kreismusikschule zu entrichten.

§ 2

Höhe der Unterrichtsgebühren

1. Die jährliche Unterrichtsgebühr für wöchentlichen Unterricht beträgt:

   in den Grundfächern:

a) MusikZwerge		
(in Begleitung eines Erwachsenen)	(45 Min.)	420,00 DM
Spielkreis Musik		
(in Begleitung eines Erwachsenen)	(45 Min.)	420,00 DM
Musikalische Früherziehung	(75 Min.)	420,00 DM
Musikalische Grundausbildung	(90 Min.)	420,00 DM
Grundkurs Instrumental	(45 Min.)	420,00 DM
Grundkurs Musiktherapie	(90 Min.)	420,00 DM

   in den Hauptfächern:

b) instrumentaler und vokaler Einzelunterricht		
1/1	(45 Min.)	1.920,00 DM
2/3	(30 Min.)	1.284,00 DM
1/2	(22,5 Min.)	960,00 DM
c) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht		
(2 Schüler)	(45 Min.)	960,00 DM
d) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht		
(2 Schüler)	(30 Min.)	660,00 DM
e) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht		
(ab 3 Schüler)	(45 Min.)	660,00 DM

2. Die Mindestteilnehmerzahl in den Kursen Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Grundkurs Musiktherapie und Arbeitsgemeinschaft Instrumentalunterricht/ Musikalische Grundausbildung in der Schule beträgt bei Unterrichtsbeginn 10 Personen, in den Kursen MusikZwerge, Spielkreis Musik und Grundkurs Instrumental 6 Personen, in der Aufbau-AG Instrumental 5 Personen. Sollte diese Teilnehmerzahl im Verlauf der Kursdauer unterschritten werden, kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Kurse vorzeitig schließen oder aus pädagogischen Gründen die Fortführung des Unterrichts anordnen.
3. Die Ergänzungsfächer der Kreismusikschule sind für Nicht-Musikschülerinnen/Musikschüler kostenpflichtig. Die Unterrichtsgebühr beträgt jährlich 120,00 DM.
4. Die halbjährliche Unterrichtsgebühr für wöchentlichen Unterricht beträgt

   in den Fächern:

a) Arbeitsgemeinschaft (AG) Instrumentalunterricht/ Musikalische Grundausbildung in der Schule	(45 Min.)	60,00 DM
b) Aufbau-AG Instrumental (Anschlusskurs)	(45 Min.)	210,00 DM

§ 3

Instrumente / Instrumentenmiete

1. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen/Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt höchstens 1 Jahr. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
2. Die Höhe der monatlichen Mietgebühr – einschließlich Versicherung – wird individuell entsprechend dem Wert des Instrumentes durch die Leiterin/den Leiter der Kreismusikschule festgesetzt. Sie beträgt im Regelfall 1 % des Instrumentenwertes, mindestens jedoch 10,00 DM.
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege kann sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei der Lehrkraft informieren. Für fahrlässige Beschädigungen haften die Mieter in vollem Umfange. Mängel sind unverzüglich dem Sekretariat der Kreismusikschule mitzuteilen.
4. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4

Gebührenermäßigung

Jede leistungsfähige Schülerin/Jeder leistungsfähige Schüler soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Diesem Grundsatz dienen folgende Ermäßigungen:

1. Geschwisterermäßigungen werden gewährt, wenn zwei oder mehr Jugendliche unter 21 Jahren und Auszubildende aus einer Familie in den Hauptfächern gleichzeitig unterrichtet werden. Die Geschwisterermäßigung beträgt ab dem 2. Kind 25 % pro Schüler.
2. Bei zwei oder mehr Instrumentalfächern ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das 2. Fach und die weiteren Fächer um je 10 %.
3. In begründeten sozialen Härtefällen kann auf Antrag und nach Prüfung der Einkommensverhältnisse eine Ermäßigung gewährt werden. Ein sozialer Härtefall ist gegeben, wenn die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen durch das anrechenbare Familieneinkommen unterschritten wird. Bei einer Unterschreitung bis 50,00 DM beläuft sich die Ermäßigung auf 25 % der fälligen Gebühr, ab 51,00 DM auf 50 %. Maßgeblich ist das Einkommen in dem jeweiligen Monat der Fälligkeit der Gebühr.
4. Die Mindestgebühr für ein Fach beträgt jährlich 120,00 DM.
5. Bei einer Abmeldung gem. § 5 ermäßigt sich die Gebühr für jeden Monat, in dem die Musikschule nicht in Anspruch genommen wird, um ein Zwölftel. Dies gilt bei einer Anmeldung während des Kalenderjahres entsprechend.
6. Für die Grundfächer MusikZwerge, Spielkreis Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Grundkurs Instrumental, Grundkurs Musiktherapie, AG Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.

§ 5

Anmeldungen und Abmeldungen

1. Anmeldungen für und Abmeldungen von Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern sind schriftlich an das Sekretariat der Kreismusikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Kreismusikschule rechtswirksam.
2. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers von Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern kann grundsätzlich nur schriftlich zum 31. 1. oder 31. 8. eines Jahres erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Schulleiterin/dem Schulleiter vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin/der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Eine schriftliche Kündigung muss auch hier dem Sekretariat der Kreismusikschule 4 Wochen

vor dem gewünschten Austrittstermin vorliegen.

3. Das erste Vierteljahr nach Unterrichtsaufnahme in den Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern gilt als Probezeit. Eine Abmeldung während dieser Zeit ist möglich, und zwar jeweils zum Monatsende. Die Abmeldung muss schriftlich 2 Wochen vorher dem Sekretariat der Kreismusikschule vorliegen.
4. Anmeldungen für die auf ein Schulhalbjahr der allgemeinbildenden Schulen begrenzten Arbeitsgemeinschaften (AG) Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule erfolgen schriftlich in der allgemeinbildenden Schule. Diese schriftliche Anmeldung ist verbindlich.

   Anmeldungen für die auf ein Schulhalbjahr der allgemeinbildenden Schulen begrenzten Aufbau-AG Instrumental (als Anschlusskurs) sind schriftlich an das Sekretariat der Kreismusikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Kreismusikschule rechtswirksam.
5. Für die zeitlich befristeten Kurse MusikZwerge, Spielkreis Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung sowie AG Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental ist zum Kursende keine schriftliche Abmeldung erforderlich. Die Schülerin/Der Schüler ist mit Kursabschluss vom Unterricht abgemeldet. Einer vorzeitigen Abmeldung kann die Schulleiterin/der Schulleiter nur in begründeten Einzelfällen (längerfristige Erkrankung oder Wegzug aus dem Landkreis Wittmund) stattgeben. Hierzu muss dem Sekretariat der Kreismusikschule 4 Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin eine schriftliche Kündigung mit Darlegung der Gründe und mit entsprechenden Nachweisen vorliegen.
6. Für die auf ein Schulhalbjahr der allgemeinbildenden Schulen begrenzten Arbeitsgemeinschaften (AG) Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental gilt der erste Unterrichtsmonat als Probezeit. Eine Abmeldung während dieser Zeit ist zum Monatsende möglich. Sie muss schriftlich 2 Wochen vorher dem Sekretariat der Kreismusikschule vorliegen.
7. Für den Musikschulunterricht in den Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern sowie in den Arbeitsgemeinschaften (AG) Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental gilt das Fernbleiben vom Unterricht nicht als Abmeldung.

§ 6

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren für Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächer werden in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages zum 20. jeden Monats fällig.
2. Die halbjährliche Unterrichtsgebühr für die Arbeitsgemeinschaft Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule ist als Einmalzahlung in Höhe von 60,00 DM bis zum Ablauf des ersten Unterrichtsmonats an die Kreismusikschule zu entrichten.
3. Die halbjährliche Unterrichtsgebühr für die Aufbau-AG Instrumental (als Anschlusskurs) ist in drei Teilbeträgen von je 70,00 DM zum 20. des ersten, dritten und fünften Unterrichtsmonats an die Kreismusikschule zu entrichten.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
5. Sind die Gebühren für drei Monate rückständig, soll eine Abmeldung seitens der Kreismusikschule erfolgen.
6. Auf Veranlassung der Schülerin/des Schülers oder der/des Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen, also ab der 4. Unterrichtsstunde, für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit (ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen). Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.
7. Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 7

Soweit in dieser Gebührenordnung keine Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der Fassung des Gesetzes vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 295) sinngemäß.

Schulordnung

I. Aufgabe

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und hat als wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium (Vorberufliche Fachausbildung). Der Unterricht der Kreismusikschule ist entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in vier Stufen gegliedert:

Grundstufe – Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

II. Unterrichtsfächer

A. Grundfächer
   1. MusikZwerge für 1½- bis 3-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen (Dauer des Kurses 1 Jahr)
   2. Spielkreis Musik für 3- bis 4-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen (Dauer des Kurses 1 Jahr)
   3. Musikalische Früherziehung für 4- bis 6-jährige Kinder (Dauer des Kurses 2 Jahre)
   4. Musikalische Grundausbildung für Kinder ab 6 Jahre (Dauer des Kurses 1 Jahr)
   5. Grundkurs Instrumental
   6. Grundkurs Musiktherapie
   7. Arbeitsgemeinschaft Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule (Dauer des Kurses = 1 Schulhalbjahr)
   8. Aufbau – AG Instrumental (Anschlusskurs)

B. Hauptfächer
   1. Instrumentale Hauptfächer
   2. Vokale Hauptfächer
   3. Musiktherapie

C. Ensemble und Ergänzungsfächer

III. Fachbereiche

Den Zielen der Kreismusikschule entsprechend wird das Unterrichtsangebot in nachstehende Fachbereiche gegliedert:

1. Musikalische Grundstufe
2. Streichinstrumente
3. Zupfinstrumente
4. Holzblasinstrumente
5. Blechblasinstrumente
6. Schlagzeug und Percussion
7. Tasteninstrumente
8. Stimmbildung und Gesang
9. Jazz und Folklore
10. Musiktherapie
11. Ergänzungsfächer wie Instrumentalgruppen, Kammermusik, Chöre, Streichorchester, Akkordeonorchester, Rock-Pop-Gruppen, Jazz-Combo, Percussion-Groups, Musiktheater und Musiklehre

IV. Leistungen

1. Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit der Kreismusikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein musikalischen und der speziellen instrumentalen Ausbildung.

   Grundsätzlich sollte jede Schülerin/jeder Schüler einer Musikschule zunächst die Grundstufe in Form der „Musikalischen Früherziehung“ (MFE) oder der „Musikalischen Grundausbildung“ (MG) absolvieren. Mit dem Abschluss der Grundstufe kann sich die Schülerin/der Schüler für ein Instrument oder für eine Gesangsausbildung entscheiden.

   Die Absolvierung eines Kurses der Grundstufe ist jedoch nicht Zugangsvoraussetzung für die Instrumental- und Vokalklassen der Kreismusikschule.

   Die in der Grundstufe außer den musikpraktischen erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten können neben dem Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach in den Ergänzungsfächern wie auch in der Musiklehre vertieft und erweitert werden.
2. Für Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler der Kreismusikschule gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musik-

schulen (VdM) als Orientierungshilfe und Leitlinie. Sie sollen zu planvoller, eigenschöpferischer Arbeit anregen. Grundsätzlich hat die Musikschullehrerin/der Musikschullehrer die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes, die sich an den Möglichkeiten der Schülerin/des Schülers – auch in der Gruppe – orientieren müssen.

3. Sind im Unterricht infolge mangelnden Fleißes, Interesses oder fehlender Kooperation mit der Lehrerin/dem Lehrer keine Fortschritte erkennbar, so kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleiterin/den Schulleiter aus pädagogischen Gründen von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

V. Aufbau

Die Instrumental- und Vokallehrpläne gehen von der Voraussetzung aus, dass der Schüler die erforderlichen Grundlagen im Unterricht der Grundstufe erhalten hat. Die Gliederung der darauf aufbauenden Stufen ist so bemessen, dass unter günstigen Voraussetzungen (gute Durchschnittsbegabung, Fleiß und kontinuierliches Üben) das empfohlene Teillehrziel jeder Stufe in etwa vier Jahren erreicht werden kann.

1. Ziel der Grundstufe ist die Vermittlung einer elementaren musikalischen Grundbildung. Geweckt und gefördert werden Musikalität, Sensibilität, Kreativität und Sozialverhalten als Voraussetzung für einen weiterführenden Vokal- oder Instrumentalunterricht.

   Musikalische Grundbildung vermitteln die unter II. A. aufgeführten Grundfächer.

2. Ziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument, außerdem das Beherrschen der elementaren Inhalte der Musiklehre und die sorgfältige Schulung des Gehörs.

3 Ziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten. Der Leistungsstand beim Abschluss der Mittelstufe (nach einem Hauptfachunterricht von etwa 8 Jahren) ermöglicht den Übergang in die Oberstufe.

4. Ziel der Oberstufe ist die Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Voraussetzung für den Übergang in die Oberstufe sind Interesse, ausreichende Begabung und Reife der Schülerin/des Schülers.

VI. Unterrichtsstätten

1. Die Kreismusikschule verfügt über ein eigenes Unterrichtsgebäude in Wittmund, das gleichzeitig auch Sitz der KMS-Verwaltung ist. Darüber hinaus sind Zweigstellen über das Kreisgebiet verteilt, in denen ebenfalls Einzel- und Gruppenunterricht erteilt wird.
2. Die Arbeitsgemeinschaften (AG) Instrumentalunterricht / Musikalische Grundausbildung in der Schule und Aufbau-AG Instrumental werden in den Räumen der allgemeinbildenden Schulen durchgeführt.
3. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

VII. Unterrichtszeiten

1. Der Unterricht wird montags bis freitags, in der Regel in den Nachmittagsstunden, erteilt, für Berufstätige auch abends.
2. Die Unterrichtszeiten der Arbeitsgemeinschaften (AG) in den Schulen werden in Absprache mit den allgemeinbildenden Schulen festgesetzt.
3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule.

VIII. Haftung

Den Musikschülern wird Versicherungsschutz nach den Verrechnungssätzen für die Schülerunfallversicherung durch den kommunalen Schadenausgleich gewährt. Eine darüber hinausgehende Haftung der Kreismusikschule ist ausgeschlossen.

IX. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

X. In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung und Schulordnung tritt am 1. 2. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. 12. 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 6. 1997, außer Kraft.

Wittmund, den 18. Dezember 2000

Lankreis Wittmund
(L. S.) Der Landrat
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 28. November 2000 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
gegenüber bisher	492 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	492 000 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
gegenüber bisher	492 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	492 000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	360 000 DM
vermindert um	37 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
gegenüber bisher	318 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	641 000 DM
die Ausgaben erhöht um	333 000 DM
vermindert um	10 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
gegenüber bisher	318 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	641 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130 000 DM um 280 000 DM erhöht und damit auf 410 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ochtersum, den 28. November 2000

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 11. 12. 2000 unter Az. 20/082-01/Och erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. 1. 2001 bis 12. 1. 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

---

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund

vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 8. 12. 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	130 500,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	1 511 000,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 380 500,00 DM
im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	170 000,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	815 000,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	645 000,00 DM

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 8. 12. 2000

Eden — Verbandsvorsitzender

K. H. Eberhards — Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 3. 1. bis 11. 1. 2001 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. 12. 1999

Eden
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	161 700,– DM
in der Ausgabe auf	161 700,– DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	21 600,– DM
in der Ausgabe auf	21 600,– DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,– DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 4. Dezember 2000

Wilhelm Th. Jacobs
Verbandsvorsteher

H. Bordeaux
Mitgl. d. Verbandsausschusses

E. Schimmelpfeng
Mitgl. d. Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 1. 2001 bis 10. 1. 2001 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 11. Dezember 2000

Jacobs
Verbandsvorsteher

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 24. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund	33,00 €,
b) für jeden weiteren Hund	66,00 €,
c) für den ersten Kampfhund	264,00 €,
d) für jeden weiteren Kampfhund	528,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunderhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eversmeer vom 25. 1. 1980 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:
- § 3 (1) a = 60,00 DM,
- § 3 (1) b = 120,00 DM,
- § 3 (1) c = 480,00 DM,
- § 3 (1) d = 960,00 DM,
- § 10 (2) = 20 000,00 DM.

Eversmeer, den 24. 10. 2000

Gemeinde Eversmeer
(L. S.) Engelken
Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeit-

raum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund 33,00 €,

b) für jeden weiteren Hund 66,00 €,

c) für den ersten Kampfhund 264,00 €,

d) für jeden weiteren Kampfhund 528,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunderhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nenndorf vom 9. 12. 1980 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:

- § 3 (1) a = 60,00 DM,
- § 3 (1) b = 120,00 DM,
- § 3 (1) c = 480,00 DM,
- § 3 (1) d = 960,00 DM,
- § 10 (2) = 20 000,00 DM.

Nenndorf, den 14. Dez. 2000

(L. S.)

Gemeinde Nenndorf
Goldenstein
Stv. Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 4. Okt. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund 33,00 €,
b) für jeden weiteren Hund 66,00 €,
c) für den ersten Kampfhund 264,00 €,
d) für jeden weiteren Kampfhund 528,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunderhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum vom 20. 12. 1979 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:
- § 3 (1) a = 60,00 DM,
- § 3 (1) b = 120,00 DM,
- § 3 (1) c = 480,00 DM,
- § 3 (1) d = 960,00 DM,
- § 10 (2) = 20 000,00 DM.

Ochtersum, den 4. Okt. 2000

Gemeinde Ochtersum

(L. S.) Freese
Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 25. 9. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:
a) für den ersten Hund 33,00 €,
b) für jeden weiteren Hund 66,00 €,
c) für den ersten Kampfhund 264,00 €,
d) für jeden weiteren Kampfhund 528,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunderhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag

des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Utarp vom 24. 1. 1980 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:
- § 3 (1) a = 60,00 DM,
- § 3 (1) b = 120,00 DM,
- § 3 (1) c = 480,00 DM,
- § 3 (1) d = 960,00 DM,
- § 10 (2) = 20 000,00 DM.

Utarp, den 25. 9. 2000

Gemeinde Utarp
(L. S.) Bents
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 1. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a)	für den ersten Hund	33,00 €,
b)	für jeden weiteren Hund	66,00 €,
c)	für den ersten Kampfhund	264,00 €,
d)	für jeden weiteren Kampfhund	528,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern

oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach den §§ 4, 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 4, 5 wird nur gewährt für Hunde, die keine Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hunderhalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerholt vom 15. 2. 1980 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 sind folgende Beträge anzuwenden:
- § 3 (1) a = 60,00 DM,
- § 3 (1) b = 120,00 DM,
- § 3 (1) c = 480,00 DM,
- § 3 (1) d = 960,00 DM,
- § 10 (2) = 20 000,00 DM.

Westerholt, den 1. 12. 2000

Gemeinde Westerholt
(L. S.) de Vries
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 16. 11. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	36,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen	72,00 Euro
2. Musikautomaten	12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro

4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Blomberg, den 16. 11. 2000

(L. S.) **Willms**
Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eversmeer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 24. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Eversmeer, den 24. 10. 2000

(L. S.) **Engelkes**
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. Dez. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Nenndorf, den 14. Dez. 2000

(L. S.) **Goldenstein**
Stv. Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 27. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Neuschoo, den 27. 10. 2000

(L. S.) **Storck**
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ochtersum

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Och-tersum in seiner Sitzung am 4. Okt. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen

Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
   Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Ochtersum, den 4. Okt. 2000

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Utarp

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 25. 9. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
   Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Utarp, den 25. 9. 2000

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Westerholt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 1. Dez. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 36,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 72,00 Euro
2. Musikautomaten 12,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 18,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 36,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
   Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 600,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Westerholt, den 1. 12. 2000

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
<u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. März 1998 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. 11. 2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

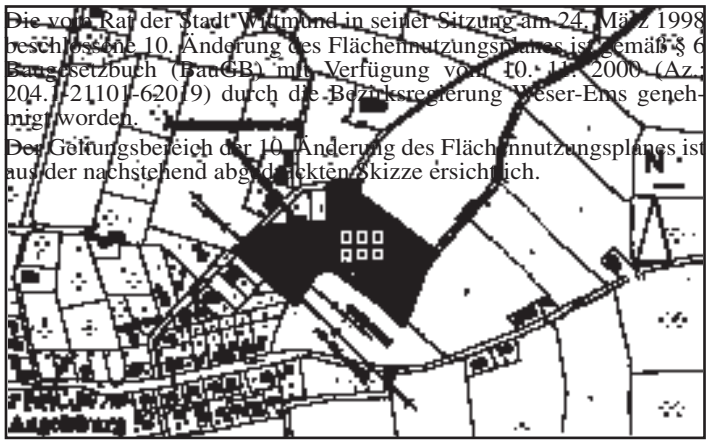

Kartengrundlage: DGK 5 2412/8 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeacht-

lich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel
Bebauungsplan 6.1/B 86 „Bolzplatz“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 den Bebauungsplan 6.1/B 86 „Bolzplatz“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

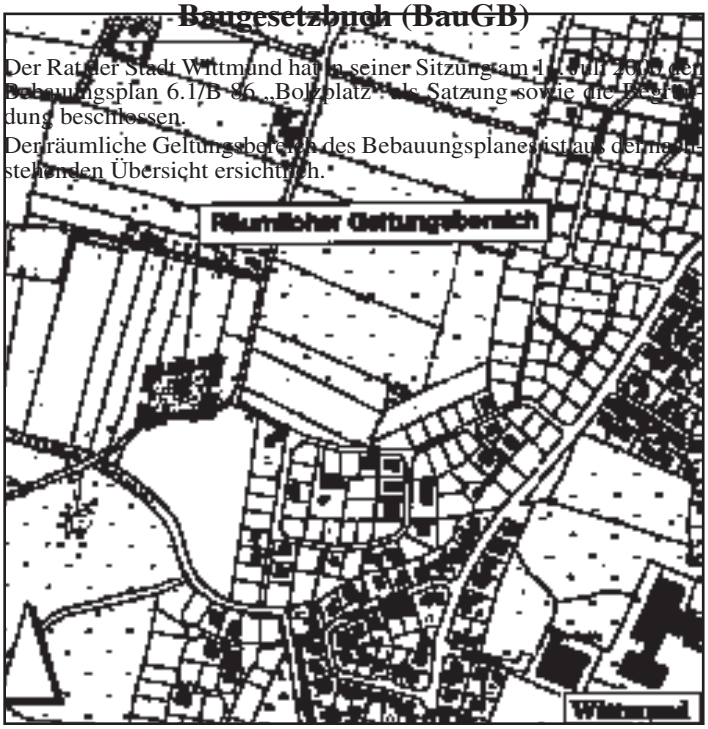

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 und 9 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1/B 86 „Bolzplatz“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Hovel, Ortsteil Kloster
Bebauungsplan 6.7/B 5 „Am Sandweg“ mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 den Bebauungsplan 6.7/B 5 „Am Sandweg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/18, 19, 23 und 24 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.7/B 5 „Am Sandweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeacht-

lich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel
Bebauungsplan 6.1.1/B 2 „Östlich Gastweg“ mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 den Bebauungsplan 6.1.1/B 2 „Östlich Gastweg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/10 und 2413/7 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1.1/B 2 „Östlich Gastweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhafe
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21.12.1999 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4.12.2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

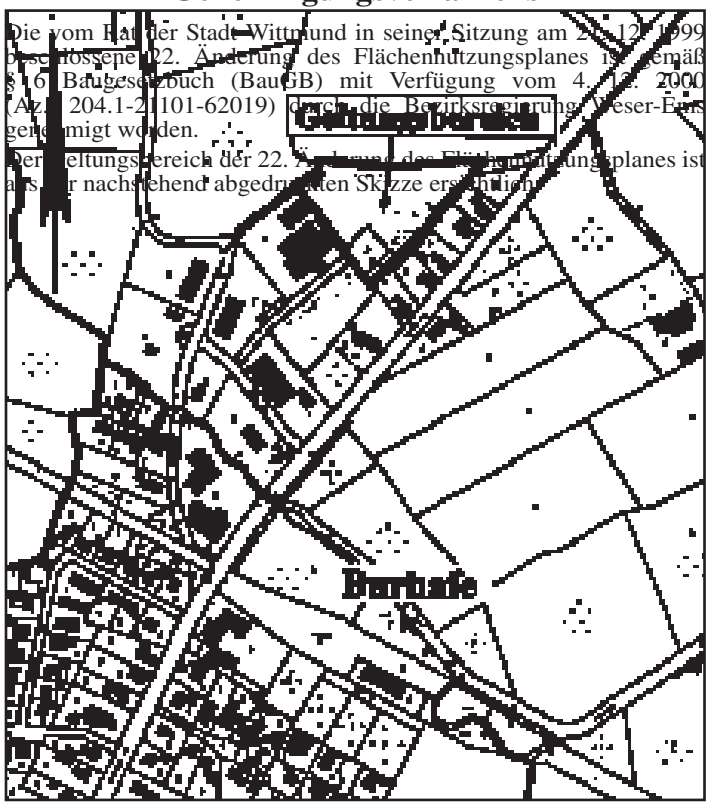

Kartengrundlage: DGK 5 2312/22 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

26409 Wittmund
Kurt-Schwitters-Platz 1

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel; Satzung über die Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“
hier: Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

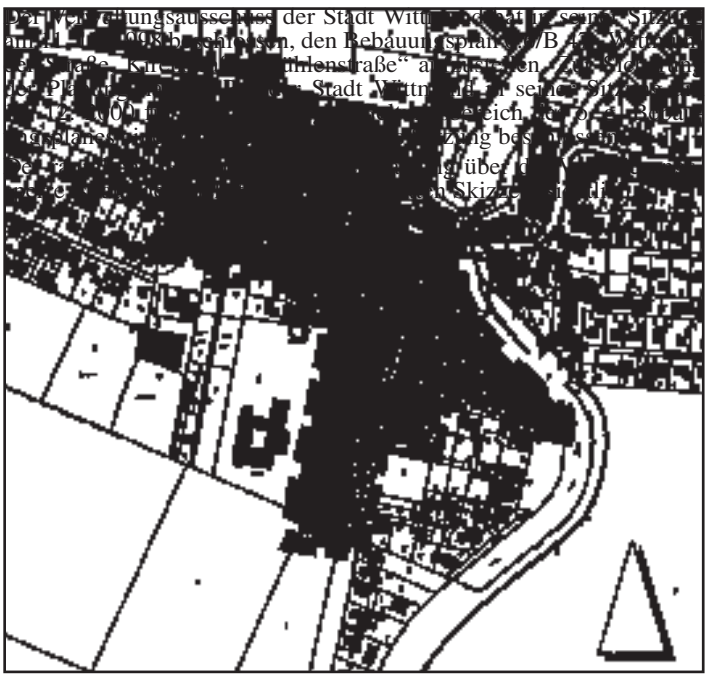

Kartengrundlage: DGK 5 2312/5 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die Satzung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hin.

Wittmund, 29. Dezember 2000

Krüger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert am 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Wittmund, auf denen Abwasser anfällt.

Im Einzelnen wird der Geltungsbereich zeichnerisch in den Plänen gemäß Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Ausgenommen sind

1. durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossene Grundstücke,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbereichen liegen, für die ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage vorgesehen ist.

Für Grundstücke, für die laut der anliegenden Pläne ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage noch vorgesehen ist, wird die Abwasserbeseitigungspflicht bis zur Herstellung eines Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserkanalisation auf die Grundstückseigentümer übertragen. Durch die untere Wasserbehörde wird in diesen Fällen der Betrieb von Hauskläranlagen bis zur Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage befristet. Öffentliche Kanalleitungen werden möglichst entsprechend den zeitlichen Vorgaben des Abwasserleitplanes der Stadt Wittmund verlegt.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Stadt Wittmund überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

§ 3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für Grundstücke, auf denen nach In-Kraft-Treten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an den Stand der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

(2) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Wittmund ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Stadt Wittmund einem freiwilligen Anschluß zustimmt. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht mit dem Anschluss auf die Stadt über.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

(1) Unberührt von dieser Satzung bleiben
   a) die Abwasserbeseitigungssatzung
   b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Schmutzwasserkanal –
   c) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
   d) die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

(2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 keine Kleinkläranlage entsprechend den Mindestanforderungen der DIN 4261 errichtet und betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wittmund, den 13. 12. 2000

Stadt Wittmund
(L. S.) Krüger
Bürgermeister

Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 12. 12. 2000 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Wittmund, Zimmer 320, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Schmutzwassserkanal – in der Stadt Wittmund vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert am 19. 12. 1997

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) , hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 5 Absatz 1 -Beitragssatz- erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt bis zum 31. 12. 2001 je Quadratmeter Beitragsfläche 13,00 DM. Ab 1. 1. 2002 beträgt der Beitragssatz je Quadratmeter Beitragsfläche 6,65 Euro.

§ 2

Der § 13 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt im Jahr 2001 5,68 DM/cbm Frischwasser und ab 1. 1. 2002 2,91 Euro/cbm Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 3

Der § 16 -Erhebungszeitraum- erhält folgende Fassung:

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(3) Die Gebühren nach § 12 Abs. 2 berechnen sich nach dem letzten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband mitgeteilten Reinwasserverbrauch. Ist ein Reinwasserverbrauch für einen Erhebungszeitraum noch nicht ermittelt, wird er von der Stadt geschätzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 2000

(L. S.) **Krüger**
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Regenwasserkanal – in der Stadt Wittmund vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert am 19. 12. 1997

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 17. 12. 1987, zuletzt geändert am 5. 9. 1995, §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 5 Abs. 1 -Beitragssatz- erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt bis zum 31. 12. 2001 je Quadratmeter Beitragsfläche 7,40 DM. Ab 1. 1. 2002 beträgt der Beitragssatz 3,78 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche.

§ 2

Der § 13 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt im Jahr 2001 0,91 DM/qm überbauter Grundstücksfläche und ab 1. 1. 2002 0,47 Euro/qm überbauter Grundstücksfläche.

§ 3

Der § 16 -Erhebungszeitraum- erhält folgende Fassung:

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 2000

(L. S.) **Krüger**
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 25. 2. 1999 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 10. jeden Jahres erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Tag

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 3,00 DM

b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,10 DM

und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Tag

c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 DM

d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,80 DM

Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

(4) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt:

a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 90,00 DM

b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 63,00 DM

c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 75,00 DM

d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 54,00 DM

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 3. 2001 in Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 2000

Stadt Wittmund
(L. S.) Der Bürgermeister
Krüger

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Herbstmarktes

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Herbstmarktes vom 30. 9. 1982 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 20. Dezember 2000

Stadt Wittmund
(L. S.) Krüger
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (S. 74), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. 8. 1982, zuletzt geändert am 11. 12. 1986, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1996 in Kraft.

Wittmund, den 20. 12. 2000

Stadt Wittmund
(L. S.) Krüger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10/2000 der Gemeinde Spiekeroog

Betr.: Bebauungspläne Nr. 7a „Wittdün“, Nr. 8 C „Ortsmitte West“, Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, Nr. 9 „Melksett“, Nr. 10 „Hellerpad“, Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. 11. 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wittdün“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte West“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Ost“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, bestehend aus einem Textteil als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist in anliegender Lageskizze dargestellt.

Die Änderungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung, Amt 65, Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 14. 12. 2000

In Vertretung
Vogler

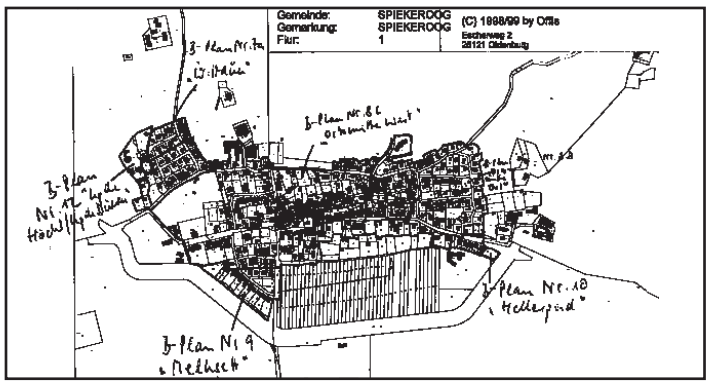

Widmung der Straße „Olde-Reent-Straße“ der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Olde-Reent-Straße“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

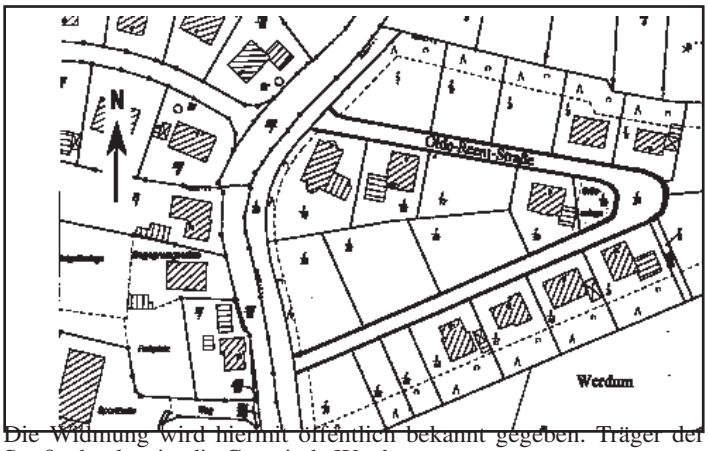

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Werdum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, eingelegt werden.

Werdum, 19. Dezember 2000

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 15. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes identisch ist, ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

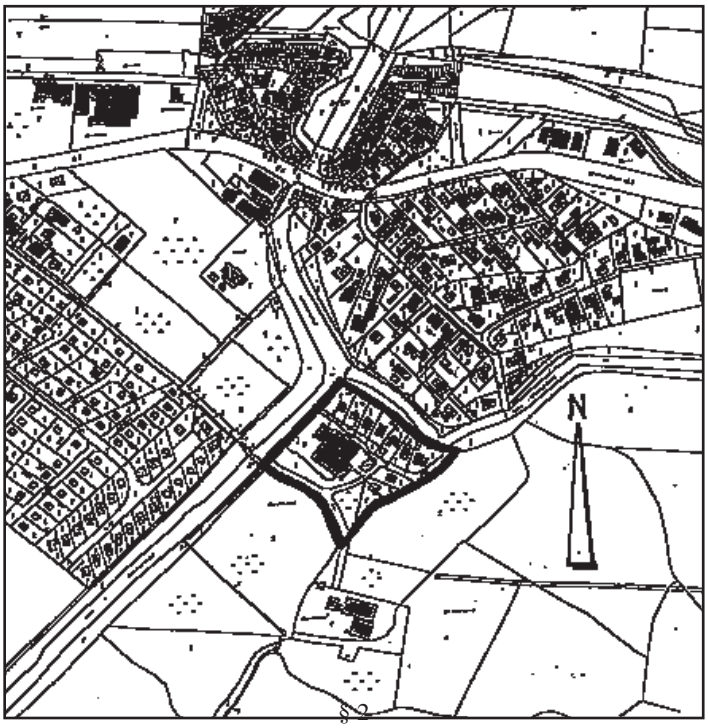

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den vorgenannten Bebauungsplan mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuharlingersiel.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, den 15. Dezember 2000

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 4. 8. 1999 hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. Dezember 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 24. 6. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 15. 7. 1993, S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 3. 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund v. 15. 5. 1997, S. 31), wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit im Kindergarten.

(2) Der Gebührensatz beträgt für eine wöchentliche Betreuungszeit von 20 Stunden

mit Ferienzeitregelung

bis zum 31. 12. 2001 monatlich	100,00	DM,
ab dem 1. 1. 2002 monatlich	52,00	EUR;

ohne Ferienzeitregelung

bis zum 31. 12. 2001 monatlich	105,00	DM,
ab dem 1. 1. 2002 monatlich	54,00	EUR.

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich die Einrichtung besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um je 50 % gemindert.

(4) Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in einer Vor- oder/und Nachmittagsgruppe oder Feriengruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von 20 Stunden, ist die Kindergartengebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen und auf volle DM/Euro aufzurunden.

(5) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2001 in Kraft.

Friedeburg, den 20. Dezember 2000

Gemeinde Friedeburg
(L. S.) Reents
Bürgermeister

Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20. 12. 2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2000 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Abschnitt I
Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	90,00 €
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	120,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 6 u. 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen. Des Weiteren Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

(4) Der Steuersatz gem. Abs. 2 Buchstabe d) ermäßigt sich auf den jeweiligen Steuersatz gem. Abs. 2 Buchstabe a) - c), wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter für den jeweiligen Hund nachweist, dass von diesem keine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Der Nachweis gilt als erbracht, sobald der Hund einen Wesenstest nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung - GefTVO), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat und dies durch entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird.

Abschnitt II
Steuerermäßigung und Befreiung

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Dienst- und Wachhunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
3. Sanitätshunde oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
4. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (ggf. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert;
6. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
7. Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 500 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufstätigkeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Jagdgebrauchshunde, die die für diese Hundearten von dem Verband für das Deutsche Hundewesen oder dem Jagdgebrauchshundeverband oder einem diesen Dachverbänden angehörenden Verband oder Verein vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „Genügend“ abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung vor einem solchen Verband oder Verein ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Hund nicht mehr für den Zweck, der zur Ermäßigung der Steuer geführt hat, verwendet wird.

§ 7

Hundehandel, Hundezucht

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate in Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;

3. Zu- und Abgänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Wohngemeinde angemeldet werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 4 und 7 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, wenn auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall und dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßgung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 2) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

Abschnitt III
Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 9 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 11

Anrechnung bereits geleisteter Hundesteuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

Abschnitt IV
Sicherung und Überwachung der Steuern

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

Abschnitt V
Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 12 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Steuerordnung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuerordnung vom 20. 12. 1979 außer Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 1 ist für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2001 mit den Änderungen der folgenden Beträge anzuwenden:

a) für den ersten Hund	60,00 DM
b) für den zweiten Hund	120,00 DM
c) für jeden weiteren Hund	180,00 DM
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	240,00 DM.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

(L. S.)

Der Bürgermeister
Reents

Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2000 folgende Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg vom 19. 12. 1985, zuletzt geändert durch Satzungen vom 25. 9. 1997, beschlossen:

Art. I

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 35,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 70,00 Euro
2. Musikautomaten 8,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
   a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 12,00 Euro
   b) bei Aufstellung in Spielhallen 20,00 Euro
4. Aggressionsspielgeräte
   Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 150,00 Euro
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und b).“

Art. II

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer beträgt 0,50 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,- EUR, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

Art. III

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen § 6 Abs. 1 - 4, § 8 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.“

Art. IV

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 9 und 11 sind für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 mit den Änderungen der folgenden Beträge anzuwenden:

§ 9 lit. 1 a) 70,00 DM
§ 9 lit. 1 b) 140,00 DM
§ 9 lit. 2 15,00 DM
§ 9 lit. 3 a) 20,00 DM
§ 9 lit. 3 b) 35,00 DM
§ 9 lit. 4 300,00 DM

§ 11 Abs. 3 Satz 1: Die Steuer beträgt 1,- DM, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,- DM, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Reents
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung einer Vorschulgebühr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), § 189 Abs. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), und der Verordnung über den Besuch von Vorklassen vom 1. 8. 1997 (Nds. GVBl. S. 397) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Besuch von Vorklassen wird die Gebühr für den Besuch der Vorschule in Horsten

bis zum 31. 12. 2001 auf 70,- DM und

ab dem 1. 1. 2002 auf 36,00 EUR

pro vorschulpflichtigem Kind und Monat festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft, zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung einer Vorschulgebühr vom 18. 12. 1997 außer Kraft.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), des § 71 der Nds. Gewerbeordnung (GewO) vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2000 folgende Satzung zur 3. Änderung der Marktgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 15. 12. 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 12. 1994, beschlossen:

Art. I

§ 3 (Gebührentarif), Sätze 1 und 2, werden wie folgt geändert:

„Das Marktstandgeld beträgt täglich:

1. bei einer Standtiefe bis 3 m je Frontmeter 0,50 EUR;
2. bei einer Standtiefe über 3 m je Frontmeter 0,60 EUR.

Die Mindestgebühr beträgt 5,10 EUR.“

Art. II

Diese Satzung tritt am **1. 1. 2002** in Kraft.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Reents
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2000 folgende Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfän-

gerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 1 Kalendermonat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Kalendermonat hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen; eine etwaige eigene Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters wird nur weitergezahlt, soweit diese höher ist und sofern sie nicht bereits für denselben Zweck gezahlt wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 DM (26,00 EUR) und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 35,00 DM (18,00 EUR) je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Außerdem wird für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 35,00 DM (18,00 EUR) je Sitzung gezahlt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 DM (18,00 EUR).

(2) Dauert eine Rats- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

(4) Besprechungen, Ortsbesichtigungen, Versammlungen o. Ä. sind einer Sitzung gleichgestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ein Sitzungsgeld wird insoweit nicht für die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister	200,00 DM (110,00 EUR)
b) an die 2. stv. Bürgermeisterin oder den 2. stv. Bürgermeister	65,00 DM (35,00 EUR)

§ 4

Fahrtkosten

(1) Die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zu den Sitzungen nach § 2 werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden 0,38 DM (0,19 EUR) pro km, bei Benutzung eines eigenen Motorrades, Rollers, Mopeds oder Fahrrades 0,18 DM (0,09 EUR) pro km gezahlt. Für die Mitnahme von Ratsmitgliedern oder sonst ehrenamtlich Tätigen in einem eigenen Fahrzeug erhält der Kraftfahrzeughalter 0,03 DM (0,02 EUR) je Person und Kilometer. Als Höchstbetrag wird die Entschädigung für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Sitzungsort gezahlt.

(2) Bei Änderung der reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte des Landes Niedersachsen ändern sich im gleichen Maße die in Abs. 1 festgelegten Fahrtkostensätze.

(3) Für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg wird als monatlicher Durchschnittssatz an die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister 65,00 DM (35,00 EUR) gezahlt.

§ 5

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
   a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
   b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO in der ab 1. 11. 1996 geltenden Fassung entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Verdienstausfall für Selbstständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 35,00 DM (18,00 EUR) je Stunde begrenzt.

§ 6

Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige und an Fraktionen und Gruppen

(1) Für die/den ehrenamtliche(n) Leiter/in der Gemeindebüchereien wird als Auslagenersatz und zur Abgeltung von Fahrt- und Reisekosten jährlich ein Durchschnittssatz von 960,00 DM (500,00 EUR) - zahlbar vierteljährlich nachträglich - gewährt.

(2) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sächlichen Kosten erhalten die Fraktionen/Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich je 12,- DM (7,00 EUR) pro Mitglied.

(3) Im Übrigen wird die Erstattung von Auslagen auf höchstens 25,00 DM (13,00 EUR) im Monat begrenzt.

§ 7

Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamten monatlich 200,00 DM (105,00 EUR) Grundbetrag zuzüglich 0,20 DM/E (0,11 EUR/E) der auf volle 100 E aufgerundeten Einwohnerzahl am 30. 11. des Vorjahres, insgesamt höchstens für Horsten 450,00 DM (235,00 EUR) und Friedeburg 300,00 DM (155,00 EUR).

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch etwaige Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden sind, sowie etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung eines Büroraumes abgegolten.

§ 8

Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

(2) Anstelle der Reisekosten können an Rats-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach § 2 und Fahrtkosten nach § 4 gezahlt werden, falls dies günstiger ist. Neben Reisekosten oder Sitzungsgeld wird keine Auslagenentschädigung gezahlt.

§ 9

Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 DM (52,00 EUR).

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausfall.

(3) Für die vom Bürgermeister angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 8.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 26. 9. 1996 mit der dazu ergangenen Änderung außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung festgesetzten D-Mark-Beträge gelten bis zum 31. 12. 2001. Ab dem 1. 1. 2002 gelten die in Klammern aufgeführten Euro-Beträge.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Reents
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und

Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 2. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 127), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die Ehrenbeamtinnen sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

		DM	EURO
a) Gemeindebrandmeister/in	=	225,00	115,00
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in	=	60,00	31,00
c) Ortsbrandmeister/in	=	120,00	62,00
d) Stellv. Ortsbrandmeister/in	=	30,00	16,00
e) Gerätewart/in	=	45,00	23,00
+ Steigerungsbetrag von 15,00 DM bzw. 8,00 EURO je Fahrzeug höchstens	=	90,00	46,00
f) Jugendfeuerwehrwart/in	=	45,00	23,00
g) Sicherheitsbeauftragte/r der Gemeindefeuerwehr	=	30,00	16,00
h) Schriftwart/in Gemeindekommando	=	22,50	12,00

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt eine(r) der in Absatz 1 genannten Funktionsträger/innen die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalls

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstausfall abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule werden Entschädigungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 DM bzw. 16,00 Euro je Stunde erstattet.

(3) Für vom Bürgermeister angeordnete/genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM bzw. 5,00 EURO je Stunde erstattet.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

(2) Die in dieser Satzung genannten DM-Beträge gelten nur noch bis zum 31. 12. 2001. Ab dem 1. 1. 2002 sind die ausgewiesenen EURO-Beträge anzuwenden.

Friedeburg, den 20. 12. 2000

Gemeinde Friedeburg
(L. S.) Reents
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 2. 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7/78 vom 17. 4. 1978)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem am 20. Dezember 2000 folgende Änderung der vorgenannten Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die von der Samtgemeinde Holtriem angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und ein Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung.

§ 2

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Westerholt, den 20. Dezember 2000

Samtgemeinde Holtriem

Köneke Samtgemeindebürgermeister (L. S.) **Poppen** Samtgemeindedirektor

---

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Blomberg: Gauder Pfad

Gemeinde Westerholt: Gastring

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 20. Dezember 2000

Samtgemeinde Holtriem

Köneke Samtgemeindebürgermeister (L. S.) **Poppen** Samtgemeindedirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.